Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/389

01. 06. 87

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

A. Zielsetzung

Erweiterung des Katalogs der die Verjährung unterbrechenden Handlungen und bedingte Hinausschiebung des Zeitpunktes für den Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung bei Vergehen, die im Höchstmaß mit drei oder fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

B. Lösung

1. Übernahme der für die gerichtliche Einstellung des Verfahrens bestehenden Regelung in § 78c Abs. 1 Nr. 10 StGB für Fälle der vorläufigen Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft wegen Abwesenheit des Beschuldigten, sofern gegen ihn ein Haftbefehl nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 StPO besteht.
2. Erweiterung des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB in der Weise, daß in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB, in denen innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist das Hauptverfahren eröffnet ist, die absolute Verjährungsfrist auf das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist ausgedehnt wird.

C. Alternativen

1. Verlängerung der Fristen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 StGB.
2. Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist durch gerichtliche Entscheidung im Einzelfall.
3. Änderung der Vorschrift über den Nichtablauf der Verjährungsfrist bei Erlaß eines erstinstanzlichen Urteils (§ 78b Abs. 3 StGB).

D. Kosten

entstehen, wenn infolge der Gesetzesänderung Verfahren über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, in dem nach geltendem Recht Verfolgungsverjährung eintreten würde. Der Umfang der Kosten läßt sich ziffernmäßig nicht angeben. Ein Teil dieser Kosten wird jedoch eingezogen werden können, wenn es zu der vom Gericht bei Eröffnung des Hauptverfahrens für wahrscheinlich gehaltenen Verurteilung des Angeklagten kommt. Verbleibende Mehraufwendungen sind jedoch im Interesse einer sachgerechten Strafrechtspflege hinzunehmen. Die angestrebte Regelung wirkt einer im Falle der Notwendigkeit umfangreicher und schwieriger Ermittlungen möglichen faktischen Privilegierung von Straftätern, namentlich von Wirtschaftsstraftätern, entgegen. Bei der Einstellung des Verfahrens wegen Verfolgungsverjährung hingegen hat die Landeskasse keine Möglichkeit, die bis dahin entstandenen Kosten (z. B. die für Erstattung von Sachverständigengutachten gezahlten Entschädigungen) zurückzubekommen; darüber hinaus muß jedenfalls in einigen Fällen damit gerechnet werden, daß die Landeskasse vom Gericht nicht gemäß § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO von der Erstattung der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen freigestellt wird, sondern diese noch zusätzlich tragen muß. Schließlich ist zu erwarten, daß beim Hinausschieben der Verjährung solche — auch kostenträchtige — Beweisanträge nicht mehr gestellt werden, bei denen weniger das Aufklärungsinteresse als vielmehr das Ziel im Vordergrund steht, das Verfahren bis zur Verjährung hinauszuzögern.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 430 00 — Str 27/87

Bonn, den 1. Juni 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossenen Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes (. . . StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329), wird wie folgt geändert:

1. In § 78c Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 5a eingefügt:

   „5a. die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Beschuldigten, wenn ein unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 der Strafprozeßordnung erlassener Haftbefehl besteht, sowie jede nachfolgende Anordnung des Staatsanwalts, die während des Bestehens des Haftbefehls zur Ermittlung des Aufenthalts des Beschuldigten ergeht,".

2. § 78c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. Die Verfolgung ist jedoch, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist, spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist und, wenn die Verjährungsfrist nach besonderen Gesetzen kürzer ist als drei Jahre, mindestens drei Jahre verstrichen sind. Hat in den Fällen des § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 das Gericht innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist das Hauptverfahren eröffnet, so ist die Verfolgung spätestens verjährt, wenn seit dem in § 78a bezeichneten Zeitpunkt das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist verstrichen ist. § 78b bleibt unberührt."

Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 78c Abs. 1 Nr. 5a, Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung des Artikels 1 gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Die gegenwärtige Regelung des Rechts der Strafverfolgungsverjährung hat sich in Teilbereichen, namentlich im Bereich der Wirtschaftskriminalität, als unbefriedigend erwiesen. So haben z. B. die im Bereich der Wirtschaftskriminalität eine wichtige Rolle spielenden Tatbestände des Betruges (§ 263 StGB), des Subventionsbetruges (§ 264 StGB), der Untreue (§ 266 StGB) und des Bankrotts (§ 283 StGB) eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe, so daß nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB die Verjährungsfrist fünf Jahre beträgt. Da nach geltendem Recht die absolute Verjährungsfrist, d. h. die äußerste durch Unterbrechungen der normalen gesetzlichen Verjährung erreichbare Verjährungsfrist, auf das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist bemessen ist, stehen in den genannten Fällen höchstens zehn Jahre für die Durchführung der Ermittlungen und der Hauptverhandlung zur Verfügung (§ 78c Abs. 3 Satz 2 StGB). Dieser Zeitraum reicht vielfach nicht aus, um das Verfahren mit einem erstinstanzlichen Urteil abzuschließen, nach dessen Erlaß die Verjährungsfrist bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht abläuft (§ 78b Abs. 3 StGB).

   Die Bearbeitung von Großverfahren — vorwiegend im Bereich der Wirtschaftskriminalität — wird durch zahlreiche Gründe von sehr unterschiedlicher Art verzögert:

   — Die Straftaten werden oft in Formen äußerlich korrekter wirtschaftlicher Betätigung begangen; daher wird strafrechtliches Fehlverhalten nicht selten erst längere Zeit nach Tatbegehung, z. B. im Falle eines Konkurses, bekannt.

   — Die Ermittlungen gestalten sich, zumal, wenn eine Vielzahl von Einzeltaten — oft in wechselnder Tatbeteiligung — zu untersuchen ist, zeitaufwendig und schwierig. Die wirtschaftlichen Vorgänge sind häufig schwer durchschaubar. Es müssen Geschäftsvorgänge, die z. T. bereits Jahre zurückliegen, bei einer erdrükkenden Stoffülle nachvollzogen werden. Dazu müssen eine große Zahl von Zeugen — nicht selten im Ausland — befragt und umfangreiche Sachverständigengutachten eingeholt werden. Die Beschuldigten tragen oft zur Aufklärung auch deshalb nicht bei, weil sie neben strafrechtlichen Sanktionen zivilrechtliche Ansprüche fürchten.

   — Nach Anklageerhebung müssen sich der Vorsitzende der Strafkammer, der Berichterstatter und ggf. der Pflichtverteidiger in das vorgelegte umfangreiche Aktenmaterial einarbeiten.

   — Der Beginn der Hauptverhandlung kann sich verzögern, wenn mit mehreren Angeklagten, Verteidigern und Sachverständigen ein Termin abgestimmt werden muß.

   — Die Hauptverhandlung selbst wird durch verspätete Einlassung des Angeklagten und damit verbundene Nachermittlungen oder Zusatzgutachten, durch auf Zeitgewinn gerichtetes Prozeßverhalten des Angeklagten, gelegentlich auch seines Verteidigers, in die Länge gezogen. Nicht selten beruft sich der Angeklagte auf (teilweise) Verhandlungsunfähigkeit.

   — Die Wirtschaftsstrafkammern und Zentralstellen der Staatsanwaltschaften sind überlastet; wegen der Komplexität und der Schwierigkeit des Verfahrensstoffes ist es nicht immer möglich, mehrere Großverfahren gleichzeitig zu verhandeln oder zu fördern.

   Ein Schwergewicht bei den genannten Verzögerungsgründen läßt sich nicht feststellen. Nicht selten treten mehrere Verzögerungsgründe auf.

   Gesetzgeberische Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung der Großverfahren sind weitgehend ausgeschöpft. Die schwierige Haushaltslage in den Ländern läßt eine nachhaltige mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundene Personalverstärkung bei Staatsanwaltschaften, Gerichten, Finanz- und Polizeibehörden nicht zu. Aufgrund der Erfahrungen, welche die Staatsanwälte in den Zentralstellen und die Richter in den Wirtschaftsstrafkammern in den letzten Jahren gemacht haben, sind mögliche organisatorische Maßnahmen bereits verwirklicht. Die mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Richter und Staatsanwälte sind laufend fortgebildet worden, so daß „Anlaufschwierigkeiten" nicht mehr auftreten.

   Die geltende Verjährungsregelung kommt bestimmten Gruppen von Beschuldigten zugute, die einzelnen, aber auch der Gesellschaft beträchtliche Schäden zugefügt haben. Dies widerspricht dem Rechtsempfinden weiter Bevölkerungskreise. Darüber hinaus bleiben, wenn nach umfangreichen Ermittlungen das Verfahren wegen Verjährung eingestellt werden muß, hohe personelle und finanzielle Investitionen ungenutzt. Es bedarf daher einer Änderung der Vorschriften über die Verfolgungsverjährung, um den Gerichten weitergehend als bisher die Möglichkeit zu belassen, diese Straftaten mit erheblichem Unrechtsgehalt zu ahnden.

2. Wenn die dargestellte Problematik auch nahezu ausschließlich im Bereich umfangreicher Wirtschaftsstrafverfahren auftritt, so ist es doch nicht angezeigt, eine Sonderregelung für Wirtschaftsstrafsachen zu treffen. Zum einen läßt sich der Begriff der Wirtschaftsstraftat nicht hinreichend fest umschreiben; der Katalog des § 74c Abs. 1 GVG bildet im Rahmen des Verjährungsrechts, für das möglichst exakt umschriebene Regelungen

unabdingbar sind, kein taugliches Abgrenzungskriterium. Zum anderen widerspricht es dem Sinn des Verjährungsrechts, nach Einzeldeliktskategorien, wie Wirtschaftsstraftaten, Staatsschutzstraftaten usw., zu differenzieren. Im Bereich der Verfolgungsverjährung ist allein die Höhe der angedrohten Strafe tauglicher Maßstab für eine Abstufung der Länge von Verjährungsfristen. Diesem Gesichtspunkt trägt die vorgeschlagene Regelung Rechnung.

3. Der Entwurf will die aufgezeigten Schwierigkeiten durch einen möglichst geringen Eingriff in das Recht der Verjährung beheben. Mit dem Rechtsinstitut der Verjährung wird sowohl dem mit dem Zeitablauf zunehmenden Schwinden des Bedürfnisses nach Strafe als auch der Sorge um die Vergänglichkeit der Beweise Rechnung getragen. Doch soll die Verjährung möglichst nicht während eines schwebenden und von den Strafverfolgungsbehörden betriebenen Verfahrens eintreten. Die deshalb im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zu ihrer Unterbrechung hat der Gesetzgeber durch die Einführung der absoluten Verjährung in einer Weise begrenzt, die ihm einerseits im Hinblick auf seine grundsätzliche Entscheidung notwendig erschien, andererseits aber den Eintritt unbefriedigender Ergebnisse unwahrscheinlich machen sollte. Die Entwicklung der Kriminalität, besonders im Wirtschaftsleben, und die aufgetretenen Schwierigkeiten bei ihrer Bekämpfung haben jedenfalls diese letzte Erwartung nicht bestätigt. Deshalb schlägt der Entwurf eine — eng begrenzte — Erweiterung der Voraussetzungen des § 78c StGB vor, unter denen eine Unterbrechung der Verjährung eintritt.

   Im Bereich der Vorschriften über die absolute Verjährung will der Entwurf am geltenden Recht nichts ändern, wenn es den Strafverfolgungsbehörden nicht gelungen ist, das Verfahren so weit zu fördern, daß das zuständige Gericht das Hauptverfahren hat eröffnen können. Er sieht vielmehr einen zeitlich späteren Eintritt der absoluten Verjährung nur für solche Fälle vor, in denen das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, also nach dem Akteninhalt eine Verurteilung des Angeklagten für hinreichend wahrscheinlich gehalten hat. Dann sollen Unterbrechungshandlungen ihre Wirkung über die bisherigen Grenzen des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB hinaus bis zum Dreifachen der gesetzlichen Verjährungsfrist behalten.

4. Eine Verlängerung der Möglichkeit zur Ahndung wäre gesetzestechnisch auch auf anderen, sogar einfacheren Wegen möglich. Gegen jeden von ihnen bestehen aber Bedenken.

   a) Die Verjährungsfristen in § 78 Abs. 3 Nr. 4 und 5 könnten allgemein verlängert werden, im Falle der Nummer 4 z. B. auf 7½ Jahre. Das aber wäre für die weitaus überwiegende Zahl der hierunter fallenden Vergehen vom Grundgedanken der Verjährung her unangebracht.

   b) In § 78b Abs. 3 könnte die Hemmung der Verjährung statt an den Erlaß eines Urteils im ersten Rechtszug an den Erlaß des Eröffnungsbeschlusses geknüpft werden. Eine solche Lösung würde aber den Angeklagten stärker als die vorgeschlagene Regelung belasten und in den Kernbereich des Verjährungsrechts eingreifen. Zwar enthält auch die geltende Vorschrift des § 78b Abs. 3 bereits eine Einschränkung der das Verjährungsrecht beherrschenden Grundsätze. Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung jedoch für notwendig gehalten (vgl. S. 259 des E 62 [BT-Drucksache IV/650], aus dem sie unverändert in das geltende Gesetz übernommen worden ist), weil es im Rechtsmittelverfahren kaum prozessuale Handlungen gibt, an die sich eine (weitere) Unterbrechung der Verjährung noch anknüpfen läßt.

      Diese Erwägung trifft aber für das Verfahrensstadium, in dem der Eröffnungsbeschluß vom Gericht erlassen wird, nicht zu. Eine Hemmung der Verjährung vom Erlaß des Eröffnungsbeschlusses an würde die Verjährung praktisch weitestgehend beseitigen. Das ist für die Verfolgung einer Tat, bezüglich derer ein gerichtliches Urteil ergangen ist, vertretbar; hier bleibt das Regel-Ausnahme-Verhältnis noch gewahrt. Bei einer Anknüpfung an ein wesentlich früheres Verfahrensstadium kehrt es sich jedoch um.

   c) Als Lösungsalternative käme auch die Möglichkeit in Betracht, durch (ober)gerichtliche Entscheidung im Einzelfall eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist zuzulassen. Eine solche Regelung würde jedoch die Systematik der Vorschriften über die Strafverfolgungsverjährung verlassen, der Einzelfallentscheidungen fremd sind. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch längere Zeit nach Tatbegehung noch ein Bedürfnis für die Durchsetzung eines staatlichen Strafanspruchs anerkannt werden soll, ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls durch Gesetz allgemein zu regeln.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. **Zu Artikel 1**

   Zu § 78c Abs. 1 Nr. 5a — neu — StGB

   Die vorgeschlagene Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten in § 78c Abs. 1 StGB soll in den Fällen Rechnung tragen, in denen sich der Beschuldigte bereits während des Ermittlungsverfahrens, d. h. vor Eröffnung des Hauptverfahrens, durch Flucht oder Untertauchen der Strafverfolgung für längere Zeit entzieht. Weil das geltende Recht in diesen Fällen nach Erlaß des Haftbefehls im allgemeinen keine weiteren Möglichkeiten zur Unterbrechung der Verjährung bereitstellt, muß die Auflockerung der absoluten Verjährung ergänzt werden, um den in der Praxis hervorgetretenen Schwierigkeiten bei der Verfolgung insbesondere von Wirtschaftsstrafsachen hinreichend entgegenzuwirken. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 78c Abs. 1 StGB übernimmt deshalb in den Fällen der vorläufigen Verfahrenseinstellung

durch die Staatsanwaltschaft die für die gerichtliche Einstellung des Verfahrens bereits bestehende Regelung (vgl. Nummer 10 der Vorschrift), sofern zuvor durch den Erlaß eines gerichtlichen Haftbefehls der dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten festgestellt worden ist. Dabei geht die vorgeschlagene Vorschrift davon aus, daß nach den Bestimmungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 StPO ein Haftbefehl erlassen worden ist und im Zeitpunkt der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung noch fortbesteht.

Anders als dies etwa für die Anordnung des Ruhens der Verjährung in Fällen der Flucht des Beschuldigten zutreffen würde, führt die vorliegende Lösung nicht zu einem Bruch mit dem Grundgedanken der Verjährung.

Zu § 78c Abs. 3 StGB

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 78c Abs. 3 StGB wird in den Fällen, in denen eine Strafdrohung von bis zu drei bzw. fünf Jahren besteht, die Frist für den Eintritt der absoluten Verjährung von bisher sechs bzw. zehn auf neun bzw. fünfzehn Jahre verlängert, sofern das Gericht das Hauptverfahren innerhalb des Doppelten der gesetzlichen Verjährungsfrist eröffnet hat.

Durch diese Einschränkung wird der Gefahr begegnet, daß die Erweiterung der absoluten Verjährungsfrist zu einer Verlängerung des Ermittlungsverfahrens über den in § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB des geltenden Rechts genannten Zeitpunkt hinausführt. Zugleich wird sichergestellt, daß eine Erweiterung der absoluten Verjährungsfrist nur in den Fällen eintritt, in denen das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, also nach Akteninhalt eine Verurteilung des Angeklagten für hinreichend wahrscheinlich gehalten hat. Die vorgeschlagene Regelung (Erweiterung der Frist vom Doppelten auf das Dreifache der gesetzlichen Verjährungsfrist) hat überdies den Vorzug leichter Berechenbarkeit und damit Verständlichkeit.

In dem so erweiterten Zeitraum kann nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen in aller Regel auch in umfangreichen Strafverfahren ein Urteil erster Instanz gefällt werden.

2. **Zu Artikel 2**

Die in Artikel 2 vorgeschlagene Übergangsvorschrift stellt klar, daß die mit den Gesetzesänderungen des Artikels 1 beabsichtigte Verlängerung der Möglichkeit zur Ahndung auch für solche Taten gilt, deren Verfolgung bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt ist. Dies verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen das Verbot rückwirkender Strafgesetze (Artikel 103 Abs. 2 GG) und nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip.

3. **Zu Artikel 3**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes vor.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt auf die Stellungnahme zu dem in der vergangenen Legislaturperiode vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf (BR-Drucksache 10/272) Bezug.

Die Bundesregierung hatte seinerzeit Zweifel geäußert, ob ein Bedürfnis für eine Änderung der Vorschrift des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB über den Eintritt der absoluten Verjährung besteht; auch ist in der damaligen Stellungnahme darauf hingewiesen worden, daß sich die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung keineswegs nur auf schwerwiegende Wirtschaftsdelikte, sondern auf das Gros aller Straftaten auswirken würde.

Die in der vergangenen Legislaturperiode auf Wunsch des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vorgenommene Umfrage bei den Ländern hat die Zweifel an der Notwendigkeit, den Eintritt der absoluten Verfolgungsverjährung bei den mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Vergehen auf 15 Jahre hinauszuschieben, bislang nicht auszuräumen vermocht. Diese Zweifel haben sich eher sogar verstärkt, zumal die Möglichkeiten für eine zügigere Durchführung umfangreicher Wirtschaftsstrafverfahren durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) noch wesentlich verbessert worden sind; vor allem kann künftig in der Hauptverhandlung von einer zeitaufwendigen Verlesung von Urkunden weitestgehend abgesehen werden (vgl. § 249 Abs. 2 StPO n. F.). Damit aber wird die Gefahr, daß das Verfahren nicht innerhalb des nach geltendem Verjährungsrecht in Wirtschaftsstrafsachen regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeitraums von zehn Jahren bis zu einem Urteil 1. Instanz (vgl. § 78b Abs. 3 StGB) durchgeführt werden kann, noch zusätzlich gemindert.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333